

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates

(Vom 26. September 1971)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Der Regierungsrat ordnet die Erneuerungswahl des Kantonsrates auf den Monat April des Jahres an, in dem die vierjährige Amtsdauer zu Ende geht. Diese läuft am Tage vor der konstituierenden Sitzung des neu bestellten Rates ab.

§ 2. Der Regierungsrat beruft die Mitglieder des Kantonsrates nach der Gesamterneuerung auf den ersten dem Ablauf der Rekursfrist folgenden Montag zur konstituierenden Sitzung ein.

Er übermittelt dem Kantonsrat die gegen die Wahlen erhobenen Einsprachen.

§ 3. Das älteste anwesende Mitglied des Kantonsrates eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig zwei Sekretäre und vier Stimmzähler. Hierauf wählt der Rat den Präsidenten und, nachdem dieser den Vorsitz übernommen hat, die weiteren Mitglieder des Büros.

§ 4. Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates haben sich durch das Amtsgelübde an ihre Pflichten zu binden. Sie leisten es mit den Worten «Ich gelobe es», nachdem ein Sekretär folgende Formel verlesen hat:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Einheit, Kraft und Ehre, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

Das Amtsgelübde kann auch in der Form einer schriftlichen Erklärung abgelegt werden.

Weigert sich ein Mitglied, das Amtsgelübde zu leisten, so erklärt der Kantonsrat dessen Wahl als nichtig und ersucht den

Regierungsrat, den Nachfolger zu bezeichnen beziehungsweise eine Nachwahl anzuordnen.

§ 5. Nach der Leistung des Amtsgelübdes bestellt der Kantonsrat eine Kommission zur Prüfung der Wahlakten. Er anerkennt die Ergebnisse der Wahlen auf Grund eines Berichtes dieser Kommission.

Mitglieder, deren Wahl angefochten ist, haben bei der Behandlung der Einsprache in den Ausstand zu treten.

Mitglieder, die während der Amtsdauer in den Rat eintreten, können erst nach der Leistung des Amtsgelübdes an den Verhandlungen teilnehmen.

§ 6. Der Präsident beruft den Kantonsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, ferner dann, wenn das Büro, mindestens 30 Mitglieder oder der Regierungsrat es begehren.

Die Einladung zu den Sitzungen richtet sich auch an den Regierungsrat.

§ 7. Die Einladung wird mit einem vollständigen Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände im Amtsblatt veröffentlicht und den Mitgliedern mindestens vier Tage vor der Sitzung zugestellt.

Kann diese Frist für ein Geschäft nicht eingehalten werden, so ist dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn 30 Mitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen.

Auch die Berichte und Anträge des Regierungsrates werden im Amtsblatt veröffentlicht und den Mitgliedern schriftlich zugestellt.

§ 8. Der Kantonsrat kann nur gültig verhandeln, wenn mindestens 91 Mitglieder anwesend sind.

§ 9. Die Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann der Kantonsrat die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes ausschliessen.

Die Zuhörer haben sich störender Äusserungen des Beifalls oder der Missbilligung zu enthalten. Der Präsident ist befugt, Zuhörer, welche die Verhandlungen stören, wegweisen oder die

Tribüne räumen zu lassen. Zu diesem Zweck verfügt er über die Kantonspolizei.

§ 10. Ein Mitglied darf wegen einer Äusserung in den Verhandlungen nur dann strafrechtlich verfolgt oder zivilrechtlich belangt werden, wenn der Kantonsrat die Ermächtigung erteilt.

§ 11. Die Mitglieder des Kantonsrates, seines Büros, seiner Kommissionen und seiner Abordnungen beziehen für jede Sitzung und jede amtliche Mission ein Sitzungsgeld sowie eine Reiseentschädigung. Der Rat setzt die Ansätze fest.

Verhandlungsgegenstände

§ 12. In die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen:

- a) die Wahlen, die ihm gemäss Verfassung und Gesetz zustehen;
- b) die Behandlung von Berichten und Anträgen des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes;
- c) die Erhaltung der Ergebnisse von Volksabstimmungen und Volkswahlen;
- d) Initiativen von Mitgliedern des Rates, Stimmberechtigten und Behörden;
- e) Motionen und Postulate;
- f) Interpellationen;
- g) Petitionen;
- h) Begnadigungsgesuche;
- i) Anordnungen zur Überwachung der Verwaltung und der Rechtspflege;
- k) die Entscheidung von Konflikten zwischen der Verwaltung oder dem Verwaltungsgericht einerseits und den Gerichten andererseits;
- l) weitere Geschäfte, die ihm Verfassung und Gesetz zuweisen.

Die Motion

§ 13. Die Mitglieder und die Kommissionen des Kantonsrates sind berechtigt, mit Bezug auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, Motionen einzureichen. Das Recht der Begründung bleibt auf den Erstunterzeichner beschränkt.

Durch das Mittel der Motion kann der Regierungsrat verpflichtet werden, einen Bericht, eine Verfassungsvorlage, einen Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

§ 14. Der Kantonsrat entscheidet, ob die Motion dem Regierungsrat zur Prüfung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.

§ 15. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat im Zeitraum von drei Jahren Bericht und Antrag zu einer überwiesenen Motion zu unterbreiten. Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens ein Jahr ist auf Ersuchen des Regierungsrates möglich, jedoch durch den Kantonsrat ausdrücklich zu beschliessen.

§ 16. Liegen Bericht und Antrag des Regierungsrates zu einer Motion vor, beschliesst der Kantonsrat endgültig, ob diese erheblich zu erklären oder abzuschreiben sei.

§ 17. Liegen Bericht und Antrag des Regierungsrates nach drei Jahren noch nicht vor und verweigert der Kantonsrat die Erstreckung der Frist um ein Jahr, wird sofort entschieden, ob die Motion erheblich zu erklären oder abzuschreiben sei.

§ 18. Der Regierungsrat hat den Forderungen einer erheblich erklärten Motion im Zeitraum von drei Jahren zu entsprechen. Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens ein Jahr ist auf Ersuchen des Regierungsrates möglich, jedoch durch den Kantonsrat ausdrücklich zu beschliessen.

Entspricht der Regierungsrat den Forderungen einer erheblich erklärten Motion innerhalb der genannten Fristen nicht, so ist sie einer Kommission des Kantonsrates zur Antragstellung zu überweisen.

§ 19. Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann sowohl bei der Überweisung zur Prüfung und Antragstellung als auch später beim Entscheid, ob sie erheblich zu erklären sei, über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden.

§ 20. Der Regierungsrat kann in seinem Geschäftsbericht dem Kantonsrat jederzeit den begründeten Antrag auf Abschreibung einer überwiesenen oder erheblich erklärten Motion stellen.

Das Postulat

§ 21. Die Mitglieder des Kantonsrates sind berechtigt, Postulate einzureichen.

Postulate sind Anregungen, die den Regierungsrat einladen zu prüfen, ob ein Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder irgendeine andere Massnahme zu treffen sei.

Im Rahmen der Beratung des Voranschlages, der Staatsrechnung sowie der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte können Postulate, die sich auf den Gegenstand der Verhandlungen beziehen, vorgebracht und sogleich begründet werden.

§ 22. Beschliesst der Kantonsrat die Überweisung des Postulates, so hat der Regierungsrat im Zeitraum von sechs Jahren einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstatten.

Liegt der Bericht vor, so entscheidet der Kantonsrat, ob das Postulat aufrecht zu erhalten oder abzuschreiben sei.

Der Regierungsrat kann in seinem Geschäftsbericht dem Kantonsrat jederzeit den begründeten Antrag auf Abschreibung eines überwiesenen oder aufrecht erhaltenen Postulates stellen.

Die parlamentarische Initiative

§ 23. Die Mitglieder und die Kommissionen des Kantonsrates sind berechtigt, durch das Mittel der parlamentarischen Initiative ausgearbeitete Entwürfe im Sinne des Erlasses, der Änderung oder der Ergänzung von Bestimmungen der Staatsverfassung und von Gesetzen einzubringen, die Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfes anzuregen sowie die Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zu beantragen.

Der Präsident hat die Entgegennahme einer parlamentarischen Initiative zu verweigern, sofern sich diese auf Angelegenheiten bezieht, die den Kantonsrat bereits auf Grund einer Vorlage des Regierungsrates beschäftigen. Wird der Entschcheid des Präsidenten aus der Mitte des Rates angefochten,

beschliesst der Kantonsrat über die Entgegennahme der Initiative.

§ 24. Parlamentarische Initiativen werden auf die Geschäftsliste der nächsten Sitzung gesetzt, sofern diese nicht früher als eine Woche nach der mündlichen Bekanntgabe des Wortlautes durch den Präsidenten stattfindet.

Der Präsident stellt in einer der vier der mündlichen Bekanntgabe folgenden Sitzungen fest, ob mindestens 60 Mitglieder die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen. Ist dies der Fall, so überweist der Rat die Initiative einer Kommission zum Bericht und Antrag.

§ 25. Beschliesst die Kommission, auf die parlamentarische Initiative einzutreten, zieht sie einen ausgearbeiteten Entwurf in Beratung. Sie kann Änderungen beantragen oder einen Gegenvorschlag entwerfen. Handelt es sich um eine parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung, arbeitet die Kommission einen Entwurf aus.

§ 26. Die Kommission überweist dem Regierungsrat das Ergebnis ihrer Beratungen mit einem erläuternden Bericht zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Die Verlängerung dieser Frist um höchstens sechs Monate ist auf Ersuchen des Regierungsrates möglich, jedoch durch den Kantonsrat ausdrücklich zu beschliessen.

Hat der Regierungsrat seine Auffassung geäußert oder auf eine Stellungnahme verzichtet, beschliesst die Kommission endgültig über die dem Kantonsrat zu stellenden Anträge.

§ 27. Der Kantonsrat zieht, sofern er der parlamentarischen Initiative entsprechen will, die Anträge der Kommission in Beratung und unterbreitet den bereinigten Entwurf mit einem Beleuchtenden Bericht der Volksabstimmung.

Tritt der Rat dagegen auf die parlamentarische Initiative nicht ein oder verwirft er einen Entwurf in der Schlussabstimmung, so ist das Verfahren beendet.

Interpellation und Kleine Anfrage

§ 28. Die Mitglieder des Kantonsrates sind berechtigt, mit Interpellationen und Kleinen Anfragen Aufschluss über An-

gelegenheiten der kantonalen Verwaltung zu fordern. Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation nach deren Begründung an einem der vier nächsten Sitzungstage.

§ 29. Interpellationen können dringlich erklärt werden. Eine Interpellation ist dringlich erklärt, wenn 60 Mitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen. Sofern die Interpellation zu Beginn der Sitzung eingereicht und dringlich erklärt wird, setzt der Präsident sie sofort auf die Geschäftsliste und räumt die Gelegenheit zu ihrer Begründung am gleichen Tage ein. Der Regierungsrat hat seine Antwort am gleichen oder an einem der drei nächsten Sitzungstage zu erteilen.

§ 30. Der Regierungsrat ist berechtigt, die Antwort auf eine Interpellation unter Angabe der Gründe zu verweigern. Über die Stichhaltigkeit der Weigerungsgründe entscheidet der Kantonsrat.

§ 31. Kleine Anfragen werden nicht mündlich begründet. Der Regierungsrat teilt dem Kantonsrat seine Antwort innert drei Monaten schriftlich mit. Eine Diskussion ist nicht zulässig.

Einzel- und Behördeninitiativen

§ 32. Die Mitglieder des Kantonsrates sowie die Behörden, denen das Recht der unmittelbaren Antragstellung an den Kantonsrat zusteht, müssen, bevor sie ein Initiativbegehren gemäss dem Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes stellen, eine Motion beziehungsweise einen Antrag einbringen. Sie können ein Initiativbegehren erst dann stellen, wenn der Kantonsrat der Motion beziehungsweise dem Antrag nicht innert sechs Monaten Folge gegeben hat.

Schadenersatz- und Regressansprüche, Mahnungen und Anklagen

§ 33. Will ein Mitglied Schadenersatz- und Regressansprüche des Staates geltend machen gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Aufsichtsrates der kantonalen Ausgleichskasse und der Familienausgleichskasse, des Bankrates,

der Bankkommission und gegen den Chef der Kontrollstelle der Zürcher Kantonalbank, gegen Mitglieder des Verwaltungsrates und des Leitenden Ausschusses der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sowie gegen Ersatzmitglieder dieser Organe, so hat es seine Beanstandungen vorerst auf dem Weg der Interpellation vorzubringen.

Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Kommission für die Prüfung der Geschäftsführung des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie die Kommission für die Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsberichte der Zürcher Kantonalbank und der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich können solche Anträge auf Grund ihrer Untersuchungen ohne weiteres zur Verhandlung bringen.

Das gleiche Recht steht der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission in bezug auf die übrigen selbständigen öffentlichen Anstalten zu.

Der Kantonsrat entscheidet zunächst darüber, ob der Antrag der Kommissionen von der Hand zu weisen oder der beteiligten Behörde zur schriftlichen Beantwortung mitzuteilen sei.

Hält der Rat die Antwort für ungenügend, so erlässt er die notwendig erscheinenden Mahnungen oder beschliesst, gegen welche Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe beim Bundesgericht oder beim Verwaltungsgericht Klage zu erheben sei.

Für die Durchführung der Klage bestellt das Büro des Rates einen besonderen Beauftragten.

§ 34. Die Bestimmungen des § 33 sind sinngemäss anzuwenden, wenn ein Mitglied des Rates wegen einer dem Regierungsrat, dem Obergericht, dem Kassationsgericht oder dem Verwaltungsgericht zur Last gelegten Verletzung von Verfassung, Gesetzen oder Amtspflichten eine Mahnung oder eine Anklage beantragen will.

Der Kantonsrat ernennt für die Erhebung der Anklage einen besonderen Staatsanwalt. Der Rat amtet als Gerichtshof.

Ausfertigung der Beschlüsse und Beleuchtender Bericht

§ 35. Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse des Kantonsrates trägt die Unterschriften des Vorsitzenden und eines Sekretärs.

Vorlagen, die der Zustimmung des Volkes bedürfen, sind durch einen Beleuchtenden Bericht zu erläutern. Der Kantonsrat beschliesst nach der Verabschiedung der Vorlage, ob die Abfassung des Berichtes dem Regierungsrat oder einer Kommission des Kantonsrates zu übertragen sei.

Dem Präsidenten des Kantonsrates steht das Recht zu, den Bericht vor der Veröffentlichung zu prüfen.

Die Organe des Kantonsrates

Das Büro

§ 36. Das Büro des Kantonsrates besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, vier Sekretären und acht Stimmzählern.

§ 37. Das Büro wird in der konstituierenden Sitzung und dann jeweils in der ersten Sitzung des Monats Mai für die Dauer eines Jahres bestellt.

Der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Vorsitzender noch als Vizepräsident wählbar. Ist er jedoch im Laufe eines Amtsjahres gewählt worden, so ist er neuerdings wählbar.

§ 38. Das Büro vertritt den Kantonsrat nach aussen.

Es veröffentlicht die Ergebnisse der kantonalen Abstimmungen sowie der Wahlen in den Ständerat und in den Regierungsrat, ferner die Ergebnisse seiner eigenen Wahlen und seiner Beschlüsse im Amtsblatt. Es entwirft den Voranschlag des Kantonsrates.

§ 39. Über die Verhandlungen des Kantonsrates, des Büros und der Kommissionen werden Protokolle geführt.

Das Protokoll der Ratsverhandlungen wird gedruckt und nach der Prüfung durch das Büro den Mitgliedern zugestellt.

Das Büro bezeichnet die Protokollführer für Rat, Büro und Kommissionen. Für die Protokollführung können die Sekretäre, andere Mitglieder des Rates, sonst geeignete Personen oder nach Rücksprache mit dem Regierungsrat Beamte der kantonalen Verwaltung beigezogen werden.

§ 40. Der Kantonsrat ist ermächtigt, ein von der Verwaltung unabhängiges Parlamentssekretariat zu schaffen. Die Organisation und der Aufgabenkreis sind durch eine Verordnung zu regeln, die das Büro erlässt und dem Rat zur Genehmigung unterbreitet.

§ 41. Der Regierungsrat stellt das Personal und die Weibel für die Besorgung der mit der Tätigkeit von Kantonsrat, Büro und Kommissionen verbundenen Arbeiten.

§ 42. Das Büro setzt die Entschädigung der Sekretäre, der Weibel und der Hilfskräfte fest.

Die Kommissionen

§ 43. Der Kantonsrat wählt jeweils zu Beginn der Amtsdauer

- a) die Kommission für die Prüfung der seine Bestellung betreffenden Wahlakten (Wahlaktenprüfungskommission),
- b) die Finanzkommission,
- c) die Geschäftsprüfungskommission,
- d) die Kommission für die Prüfung der Geschäftsführung des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes (Justizverwaltungskommission),
- e) die Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Kantonalbank,
- f) die Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,
- g) die Kommission für die redaktionelle Bereinigung der durchberateten Gesetzesentwürfe (Redaktionskommission),
- h) die Kommission für die Prüfung von Begnadigungsgesuchen (Begnadigungskommission).

§ 44. Der Kantonsrat kann, soweit es sich nicht um Aufgaben der in § 43 erwähnten Kommissionen handelt, jedes ihm zukommende Geschäft einer Kommission zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder. Deren Wahl und die Bezeichnung des Vorsitzenden überträgt er in der Regel dem Büro.

In dringenden Fällen kann der Präsident Kommissionen durch das Büro bestellen lassen oder Geschäfte bestehenden Kommissionen überweisen.

§ 45. Gelangt eine Kommission zu wichtigen Bemerkungen oder Anträgen, hat sie vor dem Abschluss ihrer Beratungen der zuständigen Behörde die Möglichkeit der Vernehmlassung zu bieten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46. Die in den Paragraphen 15 und 18 festgesetzten Fristen werden in bezug auf die bereits überwiesenen beziehungsweise erheblich erklärten Motionen verdoppelt und beginnen am Tage, da dieses Gesetz in Rechtskraft erwächst.

§ 47. Der Kantonsrat erlässt auf Grund dieses Gesetzes ein Geschäftsreglement.

§ 48. Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwahrung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. November 1932 aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Zusammenstellung der Kanzlei des Kantonsrates über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 26. September 1971,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	641 094
Eingegangene Stimmzettel	215 614
Annehmende Stimmen	158 347
Verwerfende Stimmen	31 000
Ungültige Stimmen	38
Leere Stimmen	26 229

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 1. November 1971.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

F. Ganz

Der Sekretär:

R. Widmer

**Gesetz
über die Änderung des Gesetzes über das
Gesundheitswesen**

(Vom 26. September 1971)

Art. I

Das Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 8 Absatz 2. Sofern in einer Berufsart, für deren Ausübung dieses Gesetz ein eidgenössisches Diplom verlangt, nicht genügend Berufsangehörige vorhanden sind, um die Betreuung der Bevölkerung sicherzustellen, kann die Direktion des Gesundheitswesens auch Personen mit einem gleichwertigen anderen Diplom zur Berufsausübung zulassen. Die Bewilligungen können mit Bedingungen über Art und Ort der Tätigkeit verbunden werden. Diese Bedingungen sind auf höchstens acht Jahre zu befristen.

Voraus-
setzungen der
Bewilligung

Bisheriger Absatz 2 wird Absatz 3.